

Satzung

der Ortsgemeinde Puderbach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Puderbach“

Aufgrund der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – in den jeweils geltenden Fassungen- hat der Ortsgemeinderat Puderbach in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2000 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Puderbach“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Nach Durchführung der vorbereitenden Untersuchung gemäß § 141 BauGB aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates Puderbach vom 09.02.1999 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung, mit ortsüblicher Bekanntmachung dieses Beschlusses am 04.03.1999 im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Puderbach Nr. 9/1999, wird hiermit das Sanierungsgebiet unter der Bezeichnung „Ortskern Puderbach“ gemäß der §§ 136, 142 und 143 BauGB förmlich festgelegt.

§ 2

Begrenzung des Sanierungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Abgrenzung der Sanierungssatzung ist in einem Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte, i.M. 1 : 2.000 – dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der angrenzenden Fläche.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Vorschriften des Zweiten Kapitel, Erster Teil, 3. Abschnitt – Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften – BauGB hingewiesen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anerkannt:
Ortsgemeinde Puderbach
Niederdreis, den 15.06.2000

gez.
(Kurt Nieß)
Ortsbürgermeister

Ausgefertigt:
Ortsgemeinde Puderbach
Niederdreis, den 21.06.2000

gez.
(Kurt Nieß)
Ortsbürgermeister

FORMLICH FESTGELEGTES SANIERUNGSGEBIET
"ORTSKERN PUDERBACH"



FORMLICH FESTGELEGTES
SANIERUNGSGEBIET (ca. 8,06 ha)
(gem. § 142 BauGB)

M 1:2500

